

<b>Newsline</b>	
<i>Franz Rudorfer</i> _____	211
<b>Neues in Kürze</b>	
<i>Florian Studer</i> _____	224
<b>Börseblick – Auf kurzen Beinen ins zweite Halbjahr</b>	
<i>Uta Pock</i> _____	226
<b>Drei dezentrale Bankensektoren in Österreich – drei eigenständige Geschäftsmodelle und Eigentümerprofile</b>	
<i>Holger Blisse</i> _____	227
<b>ABHANDLUNGEN</b>	
<b>Dauerhafter Datenträger und Kundenkommunikation beim Online-Banking</b>	
<i>Martin Spitzer / Alexander Wilfinger</i> _____	230
<b>Zur Nachtragspflicht und dem Rücktrittsrecht gem §§ 5 und 6 KMG – Zugleich eine Anmerkung zu OGH 18.10.2016, 3 Ob 97/16k</b>	
<i>Friedrich Rüffler</i> _____	236
<b>Verjährung des Rückforderungsanspruchs nach ungerechtfertigter Inanspruchnahme einer Haftrücklassgarantie – Kritische Anmerkungen zu OGH 10 Ob 62/16i</b>	
<i>Wolfgang Faber</i> _____	243
<b>BERICHTE UND ANALYSEN</b>	
<b>Verteilungs- und Performanceeigenschaften von Alternative Investments</b>	
<i>Wolfgang Disch / Patrik Hanser</i> _____	250
<b>Was sind eigentlich ... Two-sided Markets?</b>	
<i>Ewald Judt / Claudia Klausegger</i> _____	260
<b>RECHTSPRECHUNG DES OGH</b>	
2331. Erste Judikatur: Rücktrittsrecht bei ursprünglich fehlerhaftem Prospekt? OGH 18. 10. 2016, 3 Ob 97/16k (mit Besprechungsaufsatz von <i>F. Rüffler</i> ) _____	261
2332. Judikaturwende: kurze Verjährungsfrist für die Kondition des Garantierauftraggebers. OGH 25. 11. 2016, 10 Ob 62/16i (mit Besprechungsaufsatz von <i>W. Faber</i> ) _____	263
2333. Zum Schutzzweck von § 31 Abs 1 S 2 BWG. OGH 25. 11. 2016, 8 Ob 66/16p _____	265
2334. Zur Klagefrist nach § 150 Abs 4 IO bei Forderungsbestreitung nur durch den Schuldner. OGH 27. 8. 2016, 8 Ob 83/16p _____	267
2335. Zum Verbot des ultra alterum tantum. OGH 23. 11. 2016, 1 Ob 142/16p _____	268
2336. Verbotene Einlagenrückgewähr durch Anmietung einer Liegenschaft für die Muttergesellschaft. OGH 22. 12. 2016, 6 Ob 232/16k _____	270

2337. Verjährung von Ansprüchen wegen angeblicher Fehlberatung iZm FX-Krediten. OGH 25. 10. 2016, 5 Ob 186/16p	272
2338. Erste Judikatur zur Ausführung von CHF-Stop-Loss-Order im Januar 2015. OGH 25. 10. 2016, 4 Ob 214/16y	273

## ERKENNTNISSE DES EUGH

75. Übermittelt der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer Informationen über eine Mailbox auf einer Electronic-Banking-Website, so können diese nur dann als iS von Art 41 Abs 1 und Art 44 Abs 1 der Zahlungsdiensterichtlinie mitgeteilt angesehen werden, wenn mit einer solchen Übermittlung einhergeht, dass der Zahlungsdienstleister von sich aus tätig wird, um den Zahlungsdienstnutzer davon in Kenntnis zu setzen, dass die Informationen auf der Website vorhanden und verfügbar sind. EuGH (3. Kammer) 25. 1. 2017, C-375/15 (mit Bespr.-Aufsatz von <i>M. Spitzer / A. Wilfinger</i> )	274
76. Um als „präzise Information“ iSd Marktmissbrauchsrichtlinie zu gelten, muss aus einer Information bei ihrem öffentlichen Bekanntwerden nicht mit einem hinreichenden Maß an Wahrscheinlichkeit abgeleitet werden können, dass sich ihr potentieller Einfluss auf die Kurse der betreffenden Finanzinstrumente in eine bestimmte Richtung auswirken wird. EuGH (2. Kammer) 11. 3. 2015, C-628/13	276

In diesem Heft inserieren: OeKB, U 2; RZB, U 3.

Die Inhalte des Österreichischen BankArchivs sind in folgenden Fachdatenbanken verfügbar:  
LexisNexis® Online – [www.lexisnexus.at](http://www.lexisnexus.at) (Beiträge und Rsp als Volltext ab 2002);  
Lindeonline – [www.lindeonline.at](http://www.lindeonline.at) (Beiträge und Rsp als Volltext ab 2009)  
RDB Rechtsdatenbank – [www.rdb.at](http://www.rdb.at) (Beiträge und Rsp als Volltext ab 2003);  
RIDA Rechts-Index-Datenbank – [www.rida.at](http://www.rida.at) (Beiträge und Rsp als Volltext ab 2003).

## IMPRESSUM

Das Bank-Archiv ist eine unabhängige Fachzeitschrift für das gesamte Geld-, Bank- und Börsenwesen mit dem Ziel der Veröffentlichung einschlägiger Informationen für Wissenschaft und Praxis. Es wurde 1953 von o. Univ.-Prof. Dr. h.c. Dr. *Hans Krasensky* als Österreichisches Bank-Archiv begründet und wird seit 1988 als Bank-Archiv geführt (Zitierweise ÖBA). Für den Inhalt der einzelnen Beiträge tragen ausschließlich die Autoren die wissenschaftliche Verantwortung. Das Bank-Archiv veröffentlicht ausschließlich Originalmanuskripte. Manuskripte sind an die Redaktion, Frankgasse 10/7, A 1090 Wien, zu senden. Die Autoren verpflichten sich mit der Einsendung der Manuskripte, diese bis zur Entscheidung über die Annahme nicht anderweitig zur Veröffentlichung anzubieten. Für unaufgefordert eingereichte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Für die Manuskriptrichtlinien siehe <http://www.bwg.at> > Publikationen > ÖBA > Autoren-Richtlinien – Als Abhandlungen gekennzeichnete Beiträge unterliegen ausnahmslos dem international üblichen Double-Blind-Review-Verfahren.

**Eigentümer und Herausgeber:** Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft, Frankgasse 10/7, A 1090 Wien, Tel.: +431 / 533 50 50, Fax: +431 / 533 50 50 33, e-mail: [office@bwg.at](mailto:office@bwg.at) – Schriftleitung: Dr. *Markus Bunk* – Herausgeber: RA Univ.-Prof. Dr. *Raimund Bollenberger*; Univ.-Prof. Dr. *Peter Bydlinski*; Univ.-Prof. Dr. *Markus Dellinger*; Univ.-Prof. Dr. *Susanne Kals*; Prof. (FH) Mag. *Otto Lucius*; ao. Univ.-Prof. Dr. *Roland Mestel*; RA Priv.-Doz. MMag. Dr. *Martin Oppitz*; Univ.-Prof. Dr. *Stephan Paul*; Univ.-Prof. Dr. *Stefan Pichler*; RA Univ.-Prof. Dr. *Christian Rabl*; Univ.-Prof. Dr. *Alexander Schopper*; Univ.-Prof. Dr. *Peter Steiner*; Univ.-Prof. Dr. *Karl Stöger* – Herausgeberbeirat: Univ.-Prof. Dr. *Matthias Bank*, CFA; Hofrätin des OGH Hon.-Prof. Dr. *Wilma Dehn*; Dir. Prof. Dr. *Andreas Dombret*, Präsidentin des OGH i.R. Hon.-Prof. Dr. *Irmgard Griss*; Dir. Univ.-Prof. Dr. *Andreas Grünbichler*; Univ.-Prof. Dr. *Michael Hanke*, Vizegouverneur Mag. *Andreas Ittner*; RA Dr. *Markus Kellner*; Hon.-Prof. Dir. Dr. *Bernhard Koch*; o. Univ.-Prof. i.R. Dr. Dr. h.c. *Helmut Koziol*; Univ.-Prof. Dr. *Brigitta Lurger*.

**Verleger:** LINDE VERLAG Ges.m.b.H., Scheydgasse 24, A-1210 Wien, Tel.: +431 24 630 Serie / BankVerlagWien, Frankgasse 10/7, A 1090 Wien, Tel.: +431 533 50 50 – **Herstellung:** Satz: Dipl.-HTL-Ing. *Franz König*, BEd, Niederreiterberggasse 13/2/1, A 1230 Wien, Tel.: 01/887 22 71; Druck: novographic Druck GmbH., Walter-Jurmann-Gasse 9, A 1230 Wien, Tel.: 01/888 26 73.

**Bestellinformation:** ISSN 1015-1516. Erscheinungsweise: monatlich. Bestellungen nehmen jede Buchhandlung oder der Linde Verlag entgegen. Jahresabonnement 2017: € 240 inkl. 10% Mehrwertsteuer zzgl. Versandkosten. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das Abonnement automatisch zu den jeweils gültigen Konditionen auf ein Jahr weiter. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis jeweils spätestens 30. November schriftlich erfolgen. Der Bezugspreis ist im Voraus zahlbar. Anzeigenaufträge werden vom Linde Verlag, Fr. *Hladik*, Tel.: +431 24 630-19, E-Mail: [gabriele.hladik@lindeverlag.at](mailto:gabriele.hladik@lindeverlag.at), entgegengenommen.

**Urheberrechte:** Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Photokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe insbesondere durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendungen, im Magnettonverfahren oder auf elektronischem, digitalem oder ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Für den Fall der Annahme und Veröffentlichung des eingereichten Manuskriptes geht das zeitlich und räumlich unbeschränkte, ausschließliche Werknutzungsrecht für alle Sprachen vom Autor/von den Autoren an den Verlag über. Dies gilt insbesondere für das Recht auf Vervielfältigung in allen technischen Verfahren, der Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Verwertung in jedweder, auch elektronischer Form. Letztere schließt insbesondere das Recht der Speicherung in Datenbanken, der Vervielfältigung auf Speichermedien aller Art, der Ausgabe aus Datenbanken in allen Formen einschließlich der Sendung sowie der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer von Datenbanken ein. Die Einreichung des Manuskriptes gilt als diesbezügliche Erklärung des Einverständnisses zur Einräumung sämtlicher Rechte durch den Autor/die Autoren. Bei Beiträgen von Arbeitsgruppen wird vorausgesetzt, dass die Publikation von allen beteiligten Autoren genehmigt wurde und dass alle mit der Einräumung sämtlicher Rechte an den Verlag einverstanden sind.

Mit dem für Artikel und druckfertige Entscheidungen an den/die Verfasser zu vom Eigentümer und Herausgeber festgesetzten Sätzen geleisteten Honorar ist die Übertragung sämtlicher Rechte abgegolten. Zugleich erlischt damit die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts nicht mit Ablauf des dem Jahr des Erscheinens des Beitrags folgenden Kalenderjahres. Dieser Zeitraum gilt keinesfalls für die Verwertung durch Datenbanken.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verlages, des Herausgebers oder der Autoren ausgeschlossen ist. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in dieser Zeitschrift berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Waren- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benützt werden dürften.

Das ÖBA richtet sich an Leser beiderlei Geschlechts. Der einfacheren Lesbarkeit halber wird die männliche Form verwendet.